



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

2. Die Organe der städtischen Selbstverwaltung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Aktuarium³⁰. Dem Richter wie dem Amtmann unterstanden die *Amtsfröhnen*, die innerhalb der Stadt aber in der Regel nicht tätig waren; ihre Aufgabe wurde hier durch die städtischen Unterbeamten erfüllt, die dem Richter dafür zur Verfügung gestellt werden mußten.

Nur zufällig seinen Sitz in Unna hatte der *Märkische Anwalt*³¹. Dagegen beschränkte sich der Wirkungsbereich des *Procurator fisci* wohl auf die Stadt und den Amtsbezirk. Gelegentlich erwähnt wird ein *Postmeister*.

Über den Freigrafen vgl. unten § 26.

2. Die Organe der städtischen Selbstverwaltung.

§ 14. Der sitzende Rat.

Der Rat zu Unna (*consules, rat*, in späterer Zeit auch *senatus, magistratus*) wird zuerst 1290 erwähnt, wo der Rektor der Kirche, der Richter und *consules ac universitas opidi* in Unna gemeinsam urkunden. Die Namen der Ratsmitglieder sind hier nicht genannt, auch in den nächsten Jahren nur vereinzelt der Bürgermeister, bis wir schließlich 1302 zuerst eine Namensaufzählung haben, bei der aber nicht mit Sicherheit zu sagen ist, ob die genannten zehn Personen den ganzen Rat darstellen¹. Aus dem Jahre 1303 sind zwei Listen von 12 bzw. 14 Personen überliefert, deren Namen nicht ganz übereinstimmen. Auch weiterhin ist zunächst nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob es sich bei der Überlieferung einer größeren Anzahl von Namen in einer Urkunde um eine vollständige Aufzählung aller Ratsmitglieder handelt. Man kann aus den vorhandenen spärlichen Zeugnissen aber doch wohl den Schluß ziehen, daß die Gesamtzahl 12 für die jeweils im Amt befindlichen Ratsmitglieder schon früh, wenn nicht von Anfang an, die Regel gebildet hat; für später (etwa seit Ende des 14. Jahrhunderts) ist das mit Bestimmtheit anzunehmen.

Die Bestellung des Rats ist in der ersten Zeit auch in Unna, wie in Pippstadt und Hamm, zweifellos durch den Stadtherrn bzw. dessen Vertreter erfolgt, der sich im Stadtrecht von 1346 (§ 31) noch verpflichtete, keine unehelichen Kinder in den Rat zu setzen. Später erhielt die Bürgerschaft das Recht, den Rat selbst zu wählen. Wann das geschah und ob eine besondere Verleihungsurkunde darüber erteilt wurde, ist nicht festzustellen; vielleicht erwarb die Stadt jenes Recht, ohne besondere Aufzählung, durch das Privileg von 1385, in dem ihr ganz allgemein die gleichen Rechte und Freiheiten zugebilligt wurden, wie sie die Stadt Hamm besaß; diese aber hatte 1376 das Recht erhalten, jährlich auf *Cathedra Petri* den Rat durch die Gemeinheit wählen zu lassen². Jeden-

³⁰ Vgl. den Kommissionsbericht von 1714, § 2.

³¹ Über seine Funktionen gibt § 8 des Kommissionsberichts von 1714 Aufschluß.

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden die Ratsliste im Anhang nr. 1.

² Overmann, Hamm S. 11 nr. 14. — Dafür daß Unna keine besondere Urkunde über Verleihung der freien Ratswahl erhalten hat, spricht vielleicht auch, daß

falls fand später auch in Unna die Ratswahl auf Cathedra Petri statt und am gleichen Tage erfolgte nach Angabe der Willkür von 1419 damals bereits der Ratswechsel. Über die Form, in der die Ratswahl sich vollzog, fehlen frühere Nachrichten ganz. Erst als gegen Ende des 16. Jahrhunderts darüber Streitigkeiten entstanden, erfahren wir einiges über die bisherige Übung. Die Ratswahlordnung von 1593, die unter Mitwirkung des Amtmanns Dietrich v. d. Recke von Rat, Gilde und Gemeinheit vereinbart und vom Herzog bestätigt wurde³, regelte dann das Verfahren bis ins kleinste, blieb aber in den nächsten Jahren Gegenstand des Streites⁴ und hat sich in einzelnen Bestimmungen, insbesondere über das Verbot der sofortigen Wiederwahl, anscheinend nie ganz durchsetzen können. Soviel sich aus den, z. T. nicht ganz klaren und widerspruchslosen, Angaben erkennen läßt, erfolgte die Wahl, jedenfalls in der letzten Zeit vor 1593, nicht unmittelbar durch die Bürgerschaft selbst, sondern mittelbar durch 6 Wahlmänner (Kurherren), von denen 3 aus den Gilden und 3 anscheinend ursprünglich aus den sogenannten Erbgenossen genommen wurden, die offenbar alle nicht der Gilde angehörenden Bürger einschließlich der Mitglieder der Ämter umfaßten. Letztere scheinen dann aber schließlich die alleinige Präsentation der 3 für die Erbgenossen bestimmten Kurherren an sich gebracht zu haben. Der Widerspruch der Erbgenossen hiergegen führte offenbar zu den Wirren in der Bürgerschaft, die durch die Ratswahlordnung von 1593 beigelegt werden sollten. Durch diese wurde den Erbgenossen im engeren Sinne (ohne die Ämter) ein besonderer Kurherr neben den je 3 Kurherren der Gilden und Ämter zugestanden; von diesen 7 Kurherren, deren Einsetzung in einem ziemlich umständlichen Verfahren erfolgte, durften sich an der Wahl aber nur 6 beteiligen, während der siebente, durch das Los bestimmt, ausschied; wer in einem Jahre Kurherr gewesen war, durfte erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder dazu berufen werden⁵.

Die Ratserneuerung selbst erfolgte in der Weise, daß von den 12 Ratsherren jedes Jahr 6 ausschieden (darunter 1 Bürgermeister und 1 Kamerarius), an deren Stelle 1 Bürgermeister und 5 Ratsherren (unter Ausschluß der Wiederwahl der soeben ausgeschiedenen) neu gewählt wurden. Die 6 Neugewählten zusammen mit den 6 bereits ein Jahr im Amt befindlichen Ratsmitgliedern bildeten den „sitzenden Rat“. Irgendwelche Vorschriften über die Zusammensetzung des Rats, abgesehen von der Bestimmung, daß keine nahen Verwandten gleichzeitig im Rat sitzen sollten, bestanden nicht, insbesondere auch nicht über die Ver-

nie darauf Bezug genommen wird, auch nicht in den sehr ausführlichen Parteischriften aus Anlaß der Ratswahlstreitigkeiten um 1600 und später. Ebenjowenig hat sich in den Märktischen Registerbüchern oder sonst eine Spur davon gefunden.

³ Eine erneute landesherrliche Bestätigung soll 1620 stattgefunden haben (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^a — 6. III. 1700); vgl. auch Urf. nr. 107 u. 113.

⁴ Vgl. vor allem die Urkunde nr. 92. Die Klagen über die Mißbräuche bei der Ratswahl reißten aber bis 1718 nicht ab.

⁵ Nach altem Herkommen hatten die Kurherren 14 Th. zu verzehren, schließlich ex aliquali et singulari gratia 20 Th. (Untersuchungsakten gegen Davidis).

tretung bestimmter Schichten der Bürgerschaft im Rat⁶. Erst im 17. Jahrhundert erzwang der Große Kurfürst gegen den heftigen Widerstand der herrschenden Lutheraner, daß jedesmal ein Bürgermeister, ein Kammerarius und ein Ratsherr dem reformierten Bekenntnis angehören mußten⁷. Wie weit unter den Namen der Ratslisten der älteren Zeit solche von Mitgliedern in Unna ansässiger Ministerialen bzw. vielleicht ehemaliger Burgmannsfamilien sich befinden, würde einer besonderen Untersuchung bedürfen.

Zur Wahrnehmung seiner regelmäßigen Pflichten versammelte sich der Rat einmal in der Woche, nach der Willkür von 1419 an jedem Dienstag, up dat wy uns bespreken umme der stad orbar; später trat der Rat jeden Donnerstag zusammen⁸. Anscheinend neben diesem Sitzungstag, der wohl ausschließlich den allgemeinen Stadtangelegenheiten gewidmet war, sollte der Rat wöchentlich eine Gerichtssitzung auf dem Rathause abhalten, wie in einer Prozeßschrift von 1604 behauptet wird; in der Entgegnung des Prozeßgegners wird dies allerdings bestritten⁹, und bei der Untersuchung gegen Bürgermeister Dr. Davidis¹⁰ wird später geklagt, daß damals (Ende des 17. Jahrhunderts) tatsächlich diese Gerichtssitzungen zum Schaden der Rechtspflege viel seltener stattgefunden hätten. Auch erwies es sich in der gleichen Zeit als nötig, den Ratsmitgliedern, Schilderichtern und Gemeindevorgängern die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in Erinnerung zu bringen¹¹.

Feste Bezüge hatten die Ratsmitglieder, abgesehen von den gleich zu behandelnden Inhabern der Ratsämter, bis 1718 nicht. Nach dem Stadtrecht von 1346 erhielt der Rat von jedem Hausverkauf 12 S und $\frac{1}{2}$ Mark von jedem, der das Bürgerrecht erwarb; ebenso fielen ihm die Brüchten für Beleidigungen der Ratsmitglieder zu. Die Willkür von 1419 verzeichnet als vervall des rades: 3 β Zehrgeld bei der wöchentlichen Sitzung, alle Einkünfte von den Siegeln sowie von Urteilen und Weisungen, dazu unse recht, dat uns van der gulde bort, und die eben erwähnte $\frac{1}{2}$ Mark Bürgergeld. Außerdem scheinen dem Rat noch von den Gilden und Ämtern einige Einnahmen zugestossen zu sein; bei dem Wollenweberamt zum mindesten ist bezeugt, daß dem Rat die Hälfte der Straf gelder und 2 S von der Gebühr für das Siegeln der Tücher

⁶ Bemerkenswert ist eine Eintragung von 1713 im Brautweinbuch, wo es anlässlich der Eheschließungen des Bürgermeisters David Gottfried Davidis und des Advokaten Heinrich Anton Hufemann heißt: „Diese beide obgemelte Herren, obgleich vorhin, da zum ersten mahl respective zum Bürgermeister- und Rathsstand gebracht, den Rathsaydt geleistet, haben doch heut dato auch den gewöhnlichen Bürgeraydt in forma praestiret.“ Beide waren also bei ihrer Wahl in den Rat formell noch nicht Bürger gewesen.

⁷ Urf. nr. 107 § 7. — Umgekehrt setzte sich der Große Kurfürst um die gleiche Zeit in Hamm für die Lutheraner gegen die dort überwiegenden Reformierten ein (vgl. 700 Jahre Stadt Hamm, S. 163).

⁸ Am 26. II. 1685 wurde beschlossen, daß der Rat jeden Donnerstag, Sommers um 8 Uhr, Winters um 9 Uhr früh, tagen sollte; wenn der Donnerstag ein Feiertag war, am nächsten Werktag.

⁹ Urf. nr. 92^a § 10.

¹⁰ S. u. § 16.

¹¹ Ratsprot. v. 7. X. 1700.

zustand; die $\frac{1}{2}$ Mark, die dem Rat von jedem neu aufgenommenen Amtsmitglied gegeben werden mußte, könnte mit dem Bürgergeld identisch sein¹². Die auf Grund der allgemeinen Strafgewalt des Rats einkommenden Brüchten wurden, wie es Anfang des 17. Jahrhunderts heißt, in dem sogenannten „blauen Beutel“ gesammelt und auf Petri Cathedra alljährlich zur Hälfte unter die Ratsmitglieder verteilt; ein ähnliches Verfahren wird bei den übrigen, eben erwähnten Bezügen des Rats anzunehmen sein¹³. Weiterhin standen dem Rat nach späteren gelegentlichen Erwähnungen noch zu die wohl nicht sehr bedeutenden Einnahmen aus der Nutzung der Jagd und der Mast sowie die Sterbegelder von den ohne Leibeserben Verstorbenen. Zusammenfassend berichtet die Rathhäusliche Untersuchungskommission 1718, daß die Ratsmitglieder, die kein Ratsamt bekleideten, an durchschnittlicher Einnahme gehabt hätten: 2 Th. Opfergeld, 6 Th. aus den Brüchten und Sterbgoldgulden, 4 Th. aus der Mast für 2 Schweine, 3 Th. von Neubürgern; die beiden jüngsten Ratsverwandten erhielten noch je 1 Th. jährlich für die ihnen obliegende Visitation der Wege und Austeilung der Almosen¹⁴. Alles dieses mit Ausnahme der Gerichtsporteln, die dem Rat belassen wurden, kam nun bei der Neuordnung der städtischen Verwaltung in Fortfall und wurde durch feste Gehaltsbezüge ersetzt, die aus dem Salarienetat¹⁵ zu ersehen sind.

Die Neuordnung beseitigte außerdem, wenn auch zunächst nicht formell, so doch tatsächlich, die jährliche Wahl des Rats, dessen Mitglieder, von 12 auf 7 verringert, nunmehr ohne zeitliche Begrenzung vom König ernannt wurden. Auch als später die freie Ratswahl angeblich wiederhergestellt wurde, handelte es sich nur um die Besetzung der jeweils frei werdenden Stellen durch Zuwahl seitens des Rates selbst unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung, nicht um die frühere alljährliche Ratserneuerung und eine irgendwie geartete mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung der Bürgerschaft¹⁶.

Was den inneren Geschäftsgang und die Zuständigkeit des Rates angeht, so war in älterer Zeit der Rat als solcher unter Vorsitz des bzw. der Bürgermeister oberste beratende und beschließende Behörde, innerhalb der später die Kamerarien besondere Aufgaben übernahmen¹⁷. Von Anfang an aber mußte in wichtigen Angelegenheiten die Bürgerschaft, die „Gemeinheit“, selbst befragt werden¹⁸. Frühzeitig, vermutlich seitdem es einen jährlichen Ratswechsel gab, erscheint dann neben dem

¹² Urf. nr. 76. ¹³ Urf. nr. 92^a § 22.

¹⁴ Urf. nr. 133^{a-c} und Anhang nr. 5c. — Auf gewisse ungesetzliche Einnahmen, die sich Ratsmitglieder bei Verpachtungen und ähnlichen Gelegenheiten zu verschaffen wußten, weist der Kommissionsbericht von 1718 an verschiedenen Stellen hin.

¹⁵ Anhang nr. 5c.

¹⁶ Vgl. die genaueren Angaben: Urf. nr. 127 und 140 sowie den Schluß von Anhang nr. 1.

¹⁷ Über Bürgermeister und Kamerarien vgl. § 16.

¹⁸ Über die Gemeinheit vgl. § 18.

„sitzenden Rat“ als regelmäßig mit beschließend der „alte Rat“¹⁹ und schließlich noch die drei Gilderichter²⁰. So finden wir dann in den Ratsprotokollen des 17. Jahrhunderts als beratende und beschließende Versammlung vereinigt: sitzenden und alten Rat unter Zuziehung der 3 Gildemeister und der 3 Vorgänger der Gemeinheit, was gern latinisiert wird: in utroque senatus et communitatis collegio, wobei man nach römischem Vorbild die Gilderichter als triumviri, die Vorgänger als tribuni plebis zu bezeichnen liebt. Diese Organisation wurde 1718 beseitigt. Alter Rat und Gilderichter verschwinden ganz und an die Stelle der letzteren sowie der 3 Vorgänger der Gemeinheit treten nun 5 Vertreter der 5 Stadtquartiere.

§ 15. Der alte Rat.

Von einem alten Rat kann, wie schon gesagt, frühestens von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wo durch den jährlichen Ratswechsel ein regelmäßiges Ausscheiden einer bestimmten Anzahl von Ratsmitgliedern stattfand, also vermutlich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Demgemäß findet sich die erste Erwähnung in der Willkür von 1419, die von dem sitzenden Rat zusammen mit dem alten Rat und der Gemeinheit beschlossen wurde. Seitdem ist seine Mitwirkung bei Ratsbeschlüssen mannigfach bezeugt und seit mindestens im 17. Jahrhundert auch die regelmäßige Teilnahme an den Ratsitzungen. Er bestand offenbar nur aus den 6 bei der letzten Ratserneuerung ausgeschiedenen Ratsmitgliedern.

§ 16. Die Ratsämter¹.

1. Die Bürgermeister (borghermester, magister burgensium, magister civium, magister consulum, proconsul², burgimagister, senior civitatis). In ältester Zeit gab es anscheinend nur einen Bürgermeister. Es ist kaum ein Zufall, daß nur einmal in einer unsicher überlieferten Urkunde von 1298 zwei Bürgermeister (proconsules) nebeneinander erwähnt werden, während andererseits mehrfach von dem bzw. einem Bürgermeister die Rede ist. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, also seitdem die Bürgerschaft in Unna nach dem Vorbilde von Hamm den Rat selbst wählen durfte, sind regelmäßig zwei Bürgermeister bezeugt³. Nach der Ratswahlordnung von 1593 wurden die Bürgermeister als solche durch die Kurherren, nicht vom Rat selbst

¹⁹ Über ihn vgl. § 15.

²⁰ Vgl. § 19.

¹ Der von Overmann bei Lippstadt S 51* und Hamm S. 38* gewählte Ausdruck „Magistrat“ ist bei Unna für die Ratsämter nicht verwendbar, weil hier der ganze Rat als solcher in späterer Zeit gewöhnlich als „Magistrat“ bezeichnet wird; auch ist in keiner Weise erkennbar, daß die Inhaber der Ratsämter in irgendeiner Weise sich als engerer Ausschuß von dem übrigen Rat abgefordert hätten.

² Ganz vereinzelt wird in späterer Zeit die Bezeichnung proconsul auch für die Kamerarien gebraucht.

³ Vgl. Anhang nr. 1.

aus seiner Mitte gewählt; man darf wohl annehmen, daß dies von jeher geschah. Die Bürgermeister erhielten nach der Willkür von 1419 dreimal im Jahr je ein Viertel Wein ume der stad herlicheid willen und hatten im übrigen selbstverständlich ihren Anteil an den oben § 14 erwähnten Einkünften des Rats, über dessen Höhe wir aber weder hier noch später etwas erfahren. Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Einkünfte des älteren Bürgermeisters auf 82 Th., die des jüngeren auf 51 Th. 30 St. berechnet, darunter bei dem ersteren 40 Th. 30 St. festes Gehalt und 20 Th. als Entschädigung für die Kontributionsfreiheit, die er bis Ende des 17. Jahrhunderts besessen hatte, bei dem letzteren 30 Th. festes Gehalt und bei beiden je 4 Th. bzw. 2 Th. 30 St. „von Brüchten auf Jahrmärkten“ bzw. „des Fastnachtsgerichts“. Der neue Salarietat von 1718 setzte die Gesamtbezüge dann auf 90 bzw. 60 Th. fest⁴.

Der ältere (worthaltende, regierende, präsidierende) Bürgermeister hatte offenbar die Leitung der Verhandlungen im Rat vor dem jüngeren. Beide waren die ausführenden Organe des Rats, die ihn nach außen vertraten und wohl auch in der Hauptsache die Aufgaben der allgemeinen, Polizei- und Finanzverwaltung sowie der Rechtspflege wahrnahmen, soweit sie nicht den Kamerarien bzw. besonderen Ausschüssen übertragen wurden, was vornehmlich beim Finanz- und Steuerwesen der Fall war. Es liegt in der Natur der Sache, daß der durch die Verfassung vorgeschriebene Wechsel gerade an dieser Stelle störend wirkte und infolge Mangels einer ausreichenden Zahl geschäftlich genügend geschulter Kräfte oft praktisch kaum durchzuführen war. So kam es tatsächlich häufiger vor, daß die eigentlich nicht statthafte Wiederwahl des ausscheidenden Bürgermeisters doch erfolgte, was aber nicht ohne Widerspruch seitens eines Teils der Bürgerschaft blieb und zu Klagen bei der Regierung führte. Als dann 1683 in dem Dr. iur. David Davidis eine starke und eigenwillige Persönlichkeit zum Bürgermeister gewählt wurde, wußte diese sich durch teilweise sehr fragwürdige Mittel über 20 Jahre im Amte zu behaupten und mit Hilfe einer großen Anhängerschaft⁵ eine ziemlich unumschränkte Herrschaft auszuüben⁶. Der zunehmende Wider-

⁴ Vgl. Anhang nr. 5c.

⁵ Zu dieser scheinen u. a. die Mitglieder der Gilden in ihrer Mehrheit gehört zu haben, während die der Ämter auf der Gegenseite standen; aus anderen Anzeichen könnte man schließen, daß Davidis sich vor allem auch auf den „gemeinen Mann“ gestützt hat, ein Verfahren, das ja auch sonst bei „Tyrannen“ nicht ungewöhnlich ist und es erklären würde, daß sich schließlich der dadurch terrorisierte Rat gegen ihn wandte.

⁶ D. gehörte einer bekannten Gelehrtenfamilie an, die seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Unna erscheint. Sein Großvater, Vater und Bruder waren Stadtprediger in Unna; ein weiterer Bruder, Dr. med. Gottfried Davidis, war, obwohl Protestant, kurkölnischer Leibarzt, siedelte aber später nach Unna über, wo ihm der Hof „Zur Küche“ gehörte (v. Steinen II und v. Gebhardt). Die Ehefrau des Bürgermeisters entstammte der einflussreichen Familie Husemann zu Unna, der Bürgermeister Jobst Urban war sein Schwager, der Rentkammerer Balthasar Rademacher und der Accisemeister Rudolf Adrian seine Schwiegersöhne (Untersuchungsakten im Geh. Staatsarchiv).

stand dagegen führte schließlich im Februar 1703 zu einem Vorgehen der vielleicht durch Eigenmächtigkeiten und persönliche Schroffheiten des Bürgermeisters gereizten Mehrheit des Rats, die sich beschwerdeführend nach Berlin wandte⁷. Von dort aus wurde die Untersuchung der vorgebrachten Klagen zunächst dem Geh. Rat und Märkischen Anwalt Holzbrink, der den Drost und den Richter hinzuziehen sollte, aufgetragen, dann Anfang Dezember 1703 einer besonderen Kommission, bestehend aus Holzbrink und dem Soester Richter Schmitz. Als ersterer gleich darauf (28. XII. 1703) starb, trat an seine Stelle der Rat und Freigraf zu Altena v. Dieft (Reskript vom 7. I. 1704). Schmitz sandte schon am 30. I. 1704 einen vorläufigen Bericht unter Beifügung von 2 Bänden Protokollen über Anfang Januar vorgenommene Zeugenvernehmungen, die ein recht trübes Bild von der unter Davidis eingerissenen Mißwirtschaft entrollen, das dann durch einen gemeinsamen Bericht der Kommissare vom 3. III. 1704 ergänzt wurde. Als im weiteren Verlauf der Untersuchung die Kommission gegen Davidis, der sich geweigert hatte, vor ihr zu erscheinen, mit Straffestsetzung und Pfändung vorging, wurden zunächst die mit der Pfändung beauftragten 2 Stadt- und 5 Homeneknechte nebst weiterem Beistand beim Eindringen in das Haus von der ältesten Tochter Katharina Elisabeth D.⁸, die mit einem Feuerhaken tödlich gegen die Exekutoren vorging, in die Flucht geschlagen⁹. Bei einem erneuten Versuch einige Tage später mit einer Mannschaft von 65 Mann unter Führung des Niederamtsfrohen kam es dann zu einem regelrechten Aufruhr, über den die Kommission unter Beifügung genauer notarieller Protokolle am 24. August 1705 eingehend berichtete, „welchergestalt er Davidis . . . durch eine große Menge zufahnen rottirter Mann- und Weibespersonen den Führer mit der Mannschaft aus dem Ambt Anna, als sie sich nur des Bürgermeister Davidis Behausung genähert, angefallen und mit Steinen geworffen, heißem Wasser begoßen, geprügelt und verwundet; welchergestalt auch des Davidis Tochter¹⁰ die Sturm- und Feuerklock, umb diesen Tumult und ein groß Unglück dadurch anzurichten, selbst gerühret“. Überraschenderweise erfolgte gleich darnach auf eine Beschwerde des Davidis über die Kommissare „wegen harten Verfahrens wider ihm, auch verhängeten gewaltthätigen Exekution“ von Berlin aus die Aufhebung der

⁷ Als Führer der Gegenpartei erscheinen u. a. Dr. iur. Daniel Balthasar Zahn, der 1683—1685 Bürgermeister gewesen, dann aber durch Davidis verdrängt worden war, und der spätere Bürgermeister Joh. Friedr. Nieß.

⁸ Sie heiratete 1712/13 den Advokaten, späteren Bürgermeister Henrich Anton Husemann.

⁹ Den Unterlegenen wurde von der Kommission nicht mit Unrecht „sehr verweßlich vorgehalten, daß zwei Stadtsdiener, fünff Homeneknechte und drey Gädemer und also zufahnen zehen Mann, da sie zur Handstärkung ordiniret, sich von einem einzigen Frawensmensch liederlich wider ihr Ambt und ordre hätten zuruckweisen lassen“.

¹⁰ Daneben wird noch die besondere Beteiligung einer zweiten weiblichen Familienangehörigen, der 10jährigen (!) Tochter des Balthasar Husemann erwähnt.

bisherigen Kommission, die aber vor Eingang des Reskripts noch am 2. Oktober 1705 ihren Hauptbericht erstattete¹¹. Eine neue Kommission, bestehend aus dem Amtmann zu Lünen und dem Richter zu Hamm, die im Frühjahr 1706 angeordnet wurde, kam mit der Sache auch nicht recht weiter. Es wurde vor allem die Frage erörtert, wem die sehr erheblichen Kosten des bisherigen Verfahrens aufgebürdet werden sollten, ob Davidis oder der Stadt, in der inzwischen seine Gegner ans Regiment gelangt waren. In der Eingabe der letzteren aus dem Jahre 1707 ist mehrfach davon die Rede, „wie sehr und gewaltig von allen Seiten her durch Hulfers Hulfse“ zugunsten von Davidis „gearbeitet wird“; trotz der klaren Sachlage „finden sich dennoch große Patronen, die für Davidis sich gewaltig interessiren und der Stadt ihre Sachen immer schwerer machen, daß allem Ansehen nach nichts daraus werden und die arme Stadt Unna beym bloßen Klagen gelassen und defatigiret werden soll“. In der That verlief die Sache nun im Sande. Es blieb alles beim alten, wie der Bericht der Rathhäuslichen Kommission von 1718 feststellt¹². Davidis selbst allerdings verschwand; er ist anscheinend nicht lange danach verstorben¹³.

Die Reform der Stadtverwaltung von 1718 räumte dann aber endgültig und gründlich mit allen Mißbräuchen auf¹⁴. Die beiden nun nicht mehr wechselnden Bürgermeister erhielten ihre fest umgrenzten Zustän-

¹¹ Eine Abschrift davon wurde als Beilage dem Bericht der Rathhäuslichen Kommission von 1718 beigegeben (vgl. Urk. nr. 133^a § 5). Er ist allerdings ein schlimmes Zeugnis über die Zustände, wie sie um 1700 in der Stadt bestanden. Über die Mittel, mit denen Davidis sich behauptet hatte, heißt es, „daß von der Zeit [1683] an bis 1703 inclusive zum Verderb der Stadt über viertausend Reichsthaler an Wein, Brandwein, Toback und dergleichen theiß in seinem eigenen Hauß und anderwerths verschwendet und durchgebracht, wie solches die beyden beeedeten Renthecämmerer extrahiret haben . . . und also er Davidis dieienige Gelder, so zum Steuer-Contingent, Befriedigung der Creditoren und anderen gemeinen Nothwendigkeiten verwendet werden sollen, umb den gemeinen Mann an sich zu halten, dem Rahtschluß zuwider consumiret und dadurch verursachet, daß zu Ersehung solchen Abgangß Capitalia aufgenommen, große Ambts- und andere Stadtselder angegriffen, auch die sämbliche der Stadt Erbgründe verkauffet worden“. Erwähnt werden muß allerdings, daß die Klagen über die „Saufereien“, „Küperereien“ und dergleichen bei den Ratswahlen schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts immer wiederkehren und auch in anderen Städten begegnen.

¹² Urk. nr. 133^a § 5. — über die ganze Untersuchung vgl. die ausführlichen Akten des Geheimen Rats zu Berlin: Geh. Staatsarchiv Rep. 34. 241^a und 241^b; die Akten der Klevischen Regierung darüber sind anscheinend nicht mehr erhalten.

¹³ In welchem verwandtschaftlichen Verhältnis der oben S. 46* Anm. 6 erwähnte Bürgermeister David Gottfried Davidis, der 1709 und 1715 in den Ratslisten genannt ist, zu jenem stand, ist nicht festzustellen.

¹⁴ Schon durch Reskript vom 5. II. 1714 waren die beiden Bürgermeister Husemann und Luchscherer mit einer Geldstrafe belegt worden, und ersterer wurde nebst mehreren anderen Ratsmitgliedern zwei Jahre später (Reskr. v. 9. VIII. u. 12. IX. 1716) „ab officio suspendirt“ — er wurde dann aber später wieder „in hohe Gnade“ aufgenommen, war 1718 Kommissariatsfiskal und 1720—1751 wieder Bürgermeister.

digkeiten; zeitweise wurde sogar noch ein dritter Bürgermeister angestellt¹⁵.

2. Die Kamerarien. Die beiden Camerarii sind in den Ratslisten seit 1454 nachweisbar¹⁶, später im 16. Jahrhundert werden sie auch Loenherren bzw. Loen- und Sterbherren genannt; letztere Bezeichnung weist darauf hin, daß sie bei unbeerbten Sterbfällen die Nachlassenschaft namens des Rats in Verwahrung zu nehmen hatten. Im übrigen lag ihnen vor allem die Aufsicht über das städtische Finanzwesen ob¹⁷, wobei sie die beiden Rentkämmerer¹⁸ zu Gehilfen hatten, vertraten aber auch sonst in den laufenden Angelegenheiten neben den Bürgermeistern den Rat. Außer den sonstigen Gefällen hatten sie auch die städtischen Brüchten einzutreiben und mußten vom Richter als Beisitzer bei Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung zugezogen werden. Nach der Neuordnung von 1718 wurde nur noch ein Camerarius beibehalten, dessen Aufgaben nunmehr aber ausschließlich finanzieller Art waren.

Bis 1718 wurden die beiden Kamerarien, wahrscheinlich alljährlich je einer von den 5 neugewählten Ratsherren, durch den Rat aus seiner Mitte bestellt (nicht wie die Bürgermeister als solche durch die Kurherren gewählt). An festem Gehalt erhielt vor 1718 der ältere („buchhaltende“) Camerarius 11 Th. 15 St., der zweite Camerarius 8 Th. 45 St., insgesamt einschließlich der schwankenden anderweitigen Bezüge bekamen sie 32 Th. 45 St. bzw. 23 Th. 45 St. 1718 wurden für den einen verbleibenden Camerarius 50 Th. Gehalt ausgeworfen.

§ 17. Die städtischen Beamten einschließlich der niederen Angestellten.

Waren die Ratsmitglieder, einschließlich der Bürgermeister und Kamerarien, nach strenger Vorschrift nur auf Zeit im Amte, 2 Jahre im sitzenden, 1 Jahr im alten Rat, so wurden die ihnen unterstellten Beamten, soviel sich erkennen läßt, unbefristet d. h. wohl in der Regel auf Lebenszeit angenommen. Der wichtigste unter ihnen war der Stadtschreiber (secretarius, stades scriver, geheimer Schreiber, Stadtssekretär), der sicherlich von Anfang an der Gehilfe des Rats zur Besorgung des Schreibwerks war. Namentlich genannt sind: Johannes de schrifer (1339)¹; Renne van Menden der stadesscriver van Unna

¹⁵ Es begegnen daher im 18. Jahrhundert die unterscheidenden Bezeichnungen Justizbürgermeister und Polizeibürgermeister, zeitweise auch ein Oberbürgermeister.

¹⁶ Anhang nr. 1. Die zwei kamerlinge, die in der Willfür von 1419 (II 2 und 3) erwähnt werden, sind doch wohl die weiter unten zu behandelnden Rentkämmerer.

¹⁷ Die Bezeichnung weist auch wohl auf die städtische Rentkammer hin.

¹⁸ S. u. im § 17.

¹ Hier kann jedoch das schrifer möglicherweise ebensogut nur einen Namen bedeuten, wie das zweifellos der Fall ist bei Diderich dey schrifer in der Urkunde vom 15. V. 1372 (Urf. nr. 19) und bei einem Godefridus (Godeke dey) scriver, der 22. VII. 1374 als Vertreter des Rats und 15. X. 1378 als Zeuge unmittelbar hinter dem Bürgermeister aufgeführt wird.

(1372, 1377); Johan (van) Alen, schriver bzw. secretarius (1447, 1449); Ludolfus Hildensem (1462, 1469, 1470, 1472, 1488); Gerlacus dey secretarius (1492, 1513); Eperhard Bos (1516—1530), der 1526 Haus und Hof auf der Süsternstraße, ein Haus auf der Wasserstraße und 11 Scheffelsaat Land in der Feldmark besaß; Franz Koster (1534—1550); Johannes Anthonii (1594); Johannes Borchard († 1615)²; Johann Weing oder Weinhagen, der in der Ratsitzung vom 19. X. 1615 an Stelle des † Borchard per majora gewählt wurde³; Ludolf Weinhagen (1633—1663); Dietherich Delfsterhaus, erwähnt 1678—1718, † vor 1723; Daniel Balthasar Johann Osthoff, seit 1718 Adjunkt, als Sekretär bis 1753 erwähnt⁴; Adriani, 1786 erwähnt. In ältester Zeit mögen die Stadtschreiber wohl Kleriker gewesen sein — ausdrücklich bezeugt ist es nicht — später gehörten sie sicherlich der Bürgerschaft an.

Nach der Willkür von 1419 führte der Stadtschreiber bei der Erhebung des Schoß sowie jeden Donnerstag nachmittag bei der Einziehung der städtischen Einkünfte auf dem Rathaus die Register und Rechnungsbücher; ebenso hatte er auf Grund der Angaben der Stadtknechte die Liste der Bürger nach den drei Homeien aufzustellen. Dafür erhielt er jährlich 4 Mark aus der Rentkammer sowie dreimal im Jahr je $\frac{1}{2}$ Viertel Wein. Die Führung der Rechnungen ist ihm später anscheinend, wenigstens zum Teil, durch die Rentkammerer abgenommen worden; doch mußte er stets alle Ausgabeanweisungen des Rats durch seine Unterschrift beglaubigen. Seine Gehaltsbezüge betragen vor 1718 75 Th. 30 St., nach 1718 wurden sie auf 85 Th. erhöht; die ihm früher zustehende Kontributionsfreiheit war durch Ratsbeschluß bereits 1707 aufgehoben worden.

Zu den ständigen Beamten gehörten auch die beiden Rentkammerer. Der Art der Erwähnung nach sind jedenfalls mit ihnen (nicht mit den Kamerarien) identisch die twe kemerlinge, die nach der Willkür von 1419 zu Ostern, Martini und Mitwinter jeder je $\frac{1}{2}$ Viertel Wein erhielten und für das städtische Bauwesen zu sorgen hatten (verwart ... der stades tymmerynge). In späterer Zeit haben sie vor allem das Rechnungswesen besorgt; sie führten über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und stellten darnach zu Petri Cathedra die Gesamtrechnung (das Rentebuch) auf. Sie wurden vom Rat bestellt, ob auf bestimmte Zeit ist nicht ganz sicher; jedenfalls scheint einer längeren Amtsdauer nichts im Wege gestanden zu haben, wie z. B. Gottfried von Werne das Amt 1704 seit über 20 Jahre bekleidete, ohne daß dies als Mißbrauch gerügt wurde⁵. Nach der Aufstellung der Rathäuslichen Kommission

² Ein Joannes Badius, notarius publicus et secretarius civitatis Unnensis wird in gleichzeitigen Prozeßakten genannt (St. A. Münster, Wehlar W 476/1539).

³ Von ihm stammen die ältesten, im Auszug erhaltenen Ratsprotokolle.

⁴ Er fertigte die Auszüge aus den Weinhagenschen Protokollen von 1622—1643 an.

⁵ Vgl. darüber die oben (§ 16) erwähnten Untersuchungsakten gegen Bürgermeister Davidis.

von 1718, die sie übrigens unter den „Stadtunterbedienten“ anführt, während der Stadtssekretär bei den „Magistrats-membris“ verzeichnet ist, erhielten sie jeder jährlich 13 Th. festes Gehalt. Die Reform von 1718 beseitigte den einen Rentkämmerer und machte den verbleibenden als „ersten Ratsverwandten und Kornrechnungsführer“ oder Kämmerling zum Mitglied des Rats mit einem Gehalt von 15 Th. und genau umschriebenen Amtspflichten, die denen der alten Rentkämmerer ungefähr entsprachen.

Eine ähnliche Stellung wie die Rentkämmerer hatte wohl auch der Accise meister, der im 17. Jahrhundert die Accise vereinnahmte; doch hatte er, mindestens zeitweise, die gesamten Acciseeinkünfte gegen eine feste Zahlung in Pacht. Dagegen sind die vier Weinherren, die in der Willkür über das städtische Weinzapsmonopol zu dessen Verwaltung eingesetzt wurden, wohl eher als Beauftragte des Rats anzusehen, die dieser aus seiner Mitte abordnete, wie als Beamte.

An unteren Angestellten⁶, die durch den Rat teils auf Lebenszeit mit festem Gehalt angestellt wurden, teils, wie bei den Handwerkern anzunehmen ist, der Stadt durch Werkvertrag verpflichtet waren, begegnen uns: zwei Stadtdiener (Stadtknechte, praecones)⁷, ein Rentkammerdiener, der neben seiner Tätigkeit für die städtische Finanzverwaltung auch noch sonst allerlei kleine Obliegenheiten zu erfüllen hatte, wie die Stellung der Rathausuhr, Aufsicht über die Beachtung des städtischen Brauprivilegs durch die Wirte im Amt, gelegentlich auch gleichzeitig das Amt des Stadttjägers versah u. a. m.⁸. Dann waren die fünf Stadttore mit je einem Pfortner besetzt⁹. Weiter gab es zwei Turmwärter und einen Turmbläser (für den Turm der Kirche?) sowie einen Stadtmusikus, für die Aufsicht in der Feldmark die Schütter und die fünf Homeienknechte¹⁰. Auch das Vorhandensein eines Scharfrichters oder Nachrichters ist seit dem 16. Jahrhundert bezeugt¹¹. Die Instandhaltung der Wasserleitung wurde durch zwei Wassermeister besorgt¹². Ein besonderer Beamter befand sich

⁶ Vgl. im einzelnen das Sachregister.

⁷ Im Stadtrecht von 1346 ist nur von einem Knecht des Rats die Rede; seit Anfang des 15. Jahrhunderts werden stets zwei erwähnt.

⁸ Vielleicht ist der 1723 genannte Stadtschaffer damit identisch; die Visitatoren im Amte und der Stadttjäger begegnen auch als solche ohne Verbindung mit einem anderen Amt.

⁹ Nach dem Ratsprotokoll vom 10. III. 1695 wurden auch ihre Ehefrauen mit in Eid und Pflicht genommen.

¹⁰ S. u. § 18.

¹¹ In den Ratsprotokollen vom 8. VI. bezw. 19. VII. 1684 wird bestimmt, daß der Nachrichten Hans Peter „von einem Kuhfell abzudecken“ nach alter Observanz 1 Rth. Orth erhält; auf Rückgabe des Fells haben nur Christen Anspruch, nicht aber Juden. — Bei der Hinrichtung Gisse Kannengießers 1441 (Urk. nr. 45) ist nicht angegeben, durch wen das Urteil vollstreckt wurde.

¹² Für „extraordinari Arbeit“ sollten sie jeden Sonnabend entlohnt werden (Ratsprot. vom 14. II. 1695); z. B. war „wegen Verfertigung eines neuen Wasserfumps“, auch wenn der Boden nicht mit erneuert worden war, 1 Th. aus der Rentkammer zu zahlen (Ratsprot. v. 13. XII. 1706).

bei der Stadtwage, der wohl mit dem 1723 erwähnten Wageschreiber identisch ist¹³. Ein eigener Marktmeister wird 1544 und 1590 erwähnt; ebenso 1633 die „verordneten (Fett-)Schließer“, die den Verkauf von Höker- und Kramwaren auf den Märkten zu vermitteln hatten; ein „Riecher“ mußte die Fischwaren vor dem Feilhalten prüfen. Der für die Stadt wichtigen Bierausfuhr dienten die Schrader oder Böttcher, die das Verladen der Bierfässer besorgten und sie sicherlich auch herstellten. Einen eigenen Weinzapfer bestellte die Stadt bei Einführung des städtischen Weinschankmonopols 1478. Jedenfalls nur auf Werkvertrag angenommen war der Leyen- und Turmdecker, der die Schornsteine auf dem Rathaus rein und die öffentlichen Gebäude in Dach und Fach zu halten hatte, und zwei Steinbrecher¹⁴, die in der städtischen Steinkaula angestellt waren; bei dem Stadt-Schmied¹⁵ wird ausdrücklich bemerkt, daß er jeden Sonnabend seinen Lohn erhalten solle.

§ 18. Die Gemeinheit und die Schützengesellschaft.

Die Gesamtheit der Bürgerschaft ist sicherlich von Anbeginn her die eigentliche Inhaberin aller städtischen Rechte gewesen; der Rat war ihr Vollzugsorgan, jedoch in allen wichtigen Angelegenheiten an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden, die, zuweilen vielleicht auf Grund allgemeiner Ermächtigung vorausgesetzt, meist ausdrücklich eingeholt werden mußte. An dieses Rechtsverhältnis ist doch wohl zu denken, wenn, mit der ersten von der Stadt ausgestellten Urkunde beginnend, die *universitas opidi* (*opidanorum*), *gemeyne stad*, *gemeyne borgere*, *totus populus*, in späterer Zeit stets die Gemeinheit¹ als mit-handelnd auftritt. Unzweifelhaft erkennbar ist das Beschlußrecht der ganzen Bürgergemeinde, wenn einmal *de borghere myt eyne gemeinen rade* einen Beschluß gutheißen. In welcher Form sich diese Mitwirkung vollzog, ist nicht überliefert; doch darf man wohl annehmen, daß sie ursprünglich in einer allgemeinen Versammlung aller Bürger auf dem Markte ihren Ausdruck fand. An Stelle dieses schwerfälligen Organs scheint seit Anfang des 15. Jahrhunderts eine ausschlußweise Vertretung der Bürgerschaft, mindestens in gewissen laufenden Angelegenheiten, in Übung gekommen zu sein. Die Willkür von 1419 bestimmt, daß der Rat 8 Leute aus der Gemeinheit benennen sollte, von denen je 4 bei der Erhebung des Schoß und bei der Einziehung und Verwaltung der sonstigen städtischen Einkünfte mitwirken sollten; nach einer, anscheinend später hinzugefügten, Bestimmung durfte die Hälfte davon nicht

¹³ Die Acciseordnung von 1427 erwähnt den der *stades* *gesworene wagere* sowie den der *stades* *rep* *bevolen is*, was vielleicht auf die gleiche Person zu beziehen ist.

¹⁴ Ratsprot. vom 15. II. 1702.

¹⁵ Ratsprot. vom 24. II. 1695.

¹ S. das Sachregister unter „Gemeinheit“.

im Rat geseßen haben². Daß damals vielleicht eine grundsätzliche Neuorganisation der städtischen Verfassung stattgefunden hat, läßt die Urkunde Graf Gerhards vom 11. VI. 1427 vermuten, in der an zwei Stellen von der Eintracht die Rede ist, die Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinheit untereinander gemacht hätten³. Ferner ist häufiger erwähnt die Notwendigkeit der Zustimmung der Gemeinheit bei Erlaß von Statuten (willkür, sate) und bei Verfügungen über das städtische Vermögen (einschließlich des Kirchenvermögens).

Gegliedert war die gesamte Bürgerschaft in „Homeien“⁴, die nicht nur steuerliche, sondern auch verfassungsrechtliche und sicherlich auch militärische Bedeutung hatten. Im Jahre 1419 gab es drei solcher Homeien. Ende des 16. Jahrhunderts wird in einer Prozeßschrift festgestellt, „daß die Stadt in vunfzehen Homeyen außgetheilet und die samtliche Bürger-schaft ohngefehr uf 800 Personen sich erstrecket“⁵. Im 17. Jahrhundert ist dann aber stets von den fünf Quartieren oder Homeien die Rede, die nach den fünf Stadttoren bzw. den darnach hinführenden Straßen ihre Namen haben; ihnen entsprechen fünf „nuntii civitatis partiarrii vulgo Homeyenknachte“, denen u. a. die Ansage der Schätzungszahltag und neben den Stadtdienern und -pförtnern die Eintreibung der Schätzungsreste „bei Pfoen des Rahtskellers oder Trißels“ oblag⁶.

Als Repräsentanten der Gemeinheit treten seit Ende des 16. Jahrhunderts die Vorgänger der Gemeinheit (Furgenger, Furstender, tribuni plebis) auf⁷, die drei an der Zahl am Tage nach der Ratswahl (auf Matthias-Tag) alljährlich vom Rat bestellt wurden, wie es 1604 heißt⁸. Daß die Dreizahl der Vorgänger mit der alten Dreizahl der Homeien zusammenhängt, ist wohl zweifellos; auch die Dreizahl der Bilderichter könnte auf die Zahl der Gemeinheitsvertreter nicht ohne Einfluß gewesen sein⁹. Die Vorgänger der Gemeinheit haben — seit wann, ist nicht genau feststellbar — durch ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des Rats¹⁰, an dessen Sitzungen sie, jedenfalls im 17. Jahrhundert, zusammen mit den Bilderichtern regelmäßig teilnahmen, offenbar die früher notwendige Befragung bzw. Genehmigung der Bürgerschaft er-

² Ein ähnlicher Ausschuß findet sich in Hamm; vgl. Overmann S. 60* und S. 16.

³ Urf. nr. 40^a § 1 und 4; vielleicht ist hier aber auch nur die Willkür von 1419 gemeint.

⁴ über das Wort und seine ursprüngliche Bedeutung vgl. Lübben-Walther unter hameide; in Unna wird die angegebene Form homeie fast ausnahmslos gebraucht. Sachlich liegt der mögliche Zusammenhang mit alten Bauerschaften, wie bei den Laifchaften im nördlichen Westfalen, auf der Hand.

⁵ St. N. Münster, Weßlar W 476/1539 (nr. 8 Urt. 122).

⁶ Ratsprotokolle vom 14. IV. 1692, 24. III. 1698 und 10. III. 1701.

⁷ 1578, 1581, 1584 und 1586.

⁸ Urf. nr. 92^a § 91.

⁹ Auf mögliche Beziehungen der 3 Gilden U. L. Fr. an der waterporten, an der veyporten und an der smorenporten zu den Homeien einerseits und dem Kaland andererseits ist oben schon hingedeutet worden.

¹⁰ Ausdrücklich erwähnt zuerst 1581 (vgl. Urf. nr. 84).

setzt. Ihre angesehene Stellung erhellt auch daraus, daß manche von ihnen, teils vor teils nach Führung des Amts als Vorgänger, im Rat gesessen haben¹¹. Über die Form der Teilnahme der Gemeinheit oder der sogenannten Erbgenossen d. h. der nicht zu den Gilden und Ämtern gehörenden Bürger¹² an der Ratswahl ist oben § 14 berichtet sowie, daß sie bei der schließlichen Regelung neben den 6 Kurherren der Gilden und Ämter nur 1 Kurherrn zugebilligt erhielten. Und auch diese Stellung blieb nicht unangefochten, wie die anschließenden Streitigkeiten zeigen. Bemerkenswert ist andererseits, daß neben den 3 Bilderichtern nur noch die 3 Vorgänger der Gemeinheit, aber keine eigenen Vertreter der Ämter dem erweiterten beschließenden Ratskollegium des 17. Jahrhunderts angehörten. Die Reform von 1718 beseitigte dann, wie erwähnt, jene 6 Beisitzer des Rats aus Gilden und Gemeinheit und ersetzte sie durch 5 Vertreter der 5 Stadtquartiere, die nun als lebenslängliche Vorgänger neben dem Rat standen.

Daß die Organisation der Bürgerschaft in Homeien auch eine Bedeutung für die Wehrverfassung der Stadt hatte, ist oben bereits vermutet worden. Eine Art Bereitschaftstruppe innerhalb der Bürgerschaft bildete anscheinend die sogenannte Schützengesellschaft. Sie wird seit Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt, war aber offenbar älter¹³ und ist später bei den Unruhen beteiligt, die anlässlich des Streits um das Recht der Bürger zum Taubenschießen entstanden¹⁴. Sie fand, wohl an Stelle der alten Wacht- und Wehrpflicht des einzelnen Bürgers, auch zu polizeilichen Zwecken Verwendung. So wurde am 14. VII. 1699, sicherlich nicht zum erstenmal, im Rat zur Sicherung der Ernte beschlossen, „daß deß Tages an denen Stadtthoren solchen Endts von Bürgeren und Einwöhneren die nöthige Wache solle bestellet und verrichtet, auch alle und jede Nacht uber draußen im Felde fleißige Visitation gehalten werden. Dahero dann einem jeden Capitain eines jeglichen Quartiers sambt beygehörigen Oberoffizierern hiemit wolernstlich und bey willkührlicher Geldstraff anbefohlen seyn solle, von dato jeden Abend biß nach

¹¹ Christoph Wehingf saß 1593 und 1594 im Rat und wurde 1595 Vorgänger der Gemeinheit; vgl. die für Urk. nr. 92 benutzten Wehlarer Prozeßakten. Nach der gleichen Quelle hat um 1600 Kersting bzw. sein Anhang versucht, die Wahl der tribuni plebis durch die Gemeinheit anstatt der Ernennung durch den Rat zu erreichen.

¹² Die Ratswahlordnung von 1593 bezeichnet als Erbgenossen diejenigen, welche nicht in Amt und Gilden gehören, „jedoch erliche und wolgesezene Bürgere alhie sein“, während nach Angabe der Prozeßschrift von 1607 (Urk. nr. 92^b § 105) bis 1593 unter den Erbgenossen die 3 Ämter und die außerhalb derselben stehenden „wolgesezene originarii et principaliores cives“ verstanden wurden. Der Ausdruck Erbgenossen ist später nicht mehr gebräuchlich.

¹³ In der Prozeßschrift vom 17. I. 1607 ist (in dem Urk. nr. 92^b nicht mit abgedruckten Artikel 72) die Rede von „einem freyen Jahrmarkt, dah die Stadtschützen altem Herkommen nach Musterung halten sollen“. Auch der Ausdruck „Boltengeld“ (= Boltzengeld) für das Eintrittsgeld in der Schützenordnung von 1731 scheint auf ein größeres Alter der Gesellschaft zu deuten.

¹⁴ S. u. Anhang S. 312 Anm. 8.

geendigter Ärndte auß ihrem Quartier zwanzig Mann (ohne Unterscheid, sie mögen Personalexempter seyn oder nicht) auffzubieten und denen-
selben vorerwehntermaßen die Uffsicht der Korn-, Garten- und Baum-
früchte bestens zu committiren, damit dieselbe vor Dieben und anderen
bösen Leuten mögen conservirt bleiben und ohne einige Hinder- und
Beschädigung von jedem Engener eingesamblet werden“. Auch erwähnt
der Bericht der Justizuntersuchungskommission von 1714 (§ 7), daß Unter-
suchungsgefangene (und jedenfalls auch Zivilgefangene) in leichten
Fällen nicht im Gefängnis untergebracht, sondern in einer Herberge
durch Schützen bewacht würden. Mitglied der Junggesellen- oder
Schützengesellschaft mußte jeder unverheiratete Bürger sein. Eine regel-
rechte Organisation unter einem Kapitän, einem (später auch mehreren)
Leutnant und einem Fähnrich in jedem der fünf Stadtquartiere ist seit
dem 17. Jahrhundert bezeugt und bestand noch im 18. Jahrhundert¹⁵.

§ 19. Die Gilden und Ämter.

Eine unmittelbare Einwirkung auf das Stadtre Regiment stand nur
den 3 Gilden der Bäcker, Fleischhauer und Schuhmacher sowie den
3 Ämtern der Wullner, Kramer und Schmiede zu; die anderen Ge-
werbe¹, auch soweit sie sich früher oder später genossenschaftlich zu-
sammenschlossen, besaßen als solche anscheinend keinerlei dahingehende
Rechte, sondern fanden ihre Vertretung lediglich als Mitglieder der Ge-
meinheit durch diese. Aber auch jene bevorrechteten 6 Körperschaften
hatten unter sich nicht die gleichen Rechte. In gleichmäßiger Weise waren
Gilden und Ämter, wie oben (§ 14) angegeben, an der Ratswahl be-
teiligt und behaupteten mit 6 Kurherren ein entschiedenes Übergewicht
gegenüber den Erbgenossen mit nur 1 Kurherrn. Darüber hinaus
sind nur die Gilden (nicht aber die Ämter) als solche bei der Beschluß-
fassung über Willküren beteiligt und nur sie entsenden im 17. Jahr-
hundert ihre 3 Gilderichter (triumviri) neben (im Range vor) den
3 Gemeinheitsvorgängern in das erweiterte Ratskollegium und sitzen
dadurch regelmäßig mit in den Ausschüssen über Einrichtung und Er-
hebung der Schatzungen u. dgl. Eine allgemeine Abgrenzung der ge-
werblichen Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Gilden und Ämtern
untereinander wie gegenüber Nichtmitgliedern erwies sich infolge län-
gerer Streitigkeiten als notwendig und kam 1633 unter Vermittlung
des Rats zustande. Dessen Aufsicht unterstanden die Gilden und Ämter
auch in ihren inneren Angelegenheiten², waren hierin aber bis zu einem
gewissen Grade selbständig; insbesondere wählten sie ihre Vorsteher
(Gilderichter bzw. Amtsmeister), erließen Vorschriften über den Ge-

¹⁵ über weitere Einzelheiten vgl. die Schützenordnung von 1731.

¹ über sie vgl. oben § 6. — Die Sechszahl der bevorrechteten Gilden findet
sich auch in Dortmund (vgl. Frensdorff, „Dortmunder Statuten und Urteile“,
Halle 1882).

² Vgl. unten § 20.

werbebetrieb und die Ordnung unter den Genossen, wobei aber dem Rat ein Genehmigungsrecht zustand, und übten Disziplinar- und scheidrichterliche Befugnisse gegenüber ihren Mitgliedern; darüber hinausgehende Übergriffe auf die allgemeine Rechtspflege werden in dem Reglement von 1687 gerügt und zurückgewiesen.

Die Gilde (in der Einzahl häufiger die Gesamtheit der drei Gilden bezeichnend) tritt zuerst in den Willküren über die Accise von 1427 und über das Weinapfmonopol von 1478 hinter Bürgermeister und Rat, jedoch vor der Gemeinheit als mitbeschließend auf³, ebenso bei der Vereinbarung über die Ratswahl von 1593 und bei sonstiger Gelegenheit. Sie wird stets vor den Ämtern und der Gemeinheit genannt. Die engere Verbundenheit der Gilden unter sich, die sich schon aus jener Bezeichnung ergibt, zeigt sich auch in dem gemeinsamen Besitz des Gildehauses⁴ und in der Erwähnung des gemeinsamen „ordentlichen Pfichttags der drei Gilden“ und aus der Eintragung der dabei gefaßten Beschlüsse in das gemeinsame „Guldebuch“ der Bäcker, Fleischhauer und Schuhmacher⁵.

Über die Entstehung der Gilden im ganzen wie im einzelnen fehlen alle älteren Nachrichten. Ein Henricus Pistor, der 1302 als Ratsherr (consul) genannt wird, gestattet keine Rückschlüsse darauf. Den Gilde-meistern der Fleischhauer und der Schuhmacher werden 1427 in der Acciseordnung bereits bestimmte Aufgaben zugewiesen, aber erst seit Ende des 16. Jahrhunderts werden sie und der Gilderichter der Bäcker erwähnt⁶. Die Schuhmacher zahlten im 17. Jahrhundert „von alter Zeit her“ eine bestimmte Summe als Fellziese⁷.

Die Ämter in ihrer Dreizahl werden erst Ende des 16. Jahrhunderts bei den Streitigkeiten über die Ratswahl erwähnt. Daß sie gemeinsam schon vorher eine gewisse Sonderstellung innerhalb der städtischen Verfassung erlangt hatten, ergibt sich daraus, daß sie bis 1593 bei

³ Noch in der Willkür von 1419 (I 1 und IV 1) ist dagegen nur von altem Rat und Gemeinheit die Rede!

⁴ Vgl. oben S. 10*. — 1812 erklärten die drei Gilden, daß das Gildehaus am Markt ihr gemeinsames Eigentum sei; das obere Stockwerk sei 1809 an die „Sozietät“ auf 20 Jahre verpachtet und von letzterer neuerbaut, das untere Stockwerk an die Stadt als Spritzenhaus, Wache und Waage vermietet. 1833 prozessierten die drei aufgehobenen Gilden gegen den Magistrat wegen der Nutzung des ihnen gehörigen Gildehauses, das später Sitz der Stadtverwaltung wurde. — Außerdem behaupteten die Gilden 1812, daß ihnen die größte Feuerspritze gehöre und machten Eigentumsansprüche geltend an die größte Glocke in der Kirche, „indem ihre sämtlichen Wappen darauf gegossen wären“; sie hätten daher auch ohne besondere Erlaubnis ihre Leute damit zusammenberufen dürfen.

⁵ In den Akten betr. die Ratswahl zu Unna im Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241.

⁶ Das Inventar über den Besitz der aufgehobenen Gilden führt nur Urkunden über das Gildevermögen sowie das Gildesiegel auf, nicht aber das oben erwähnte Guldebuch, das leider verloren zu sein scheint, und das Gildehaus mit seiner Einrichtung.

⁷ Erwähnt wird 1668, daß ein Schuhmacher, der vor Gericht erscheinen soll, „dar buiten“ bei den Hausleuten (also außerhalb der Stadt bei den Amtseingefessenen) Schuhe mache.

der Ratswahl ebenso wie die Gilden drei Kurherren stellten. Ein weiterer unmittelbarer Einfluß auf die Stadtverwaltung ist nirgends bezeugt, insbesondere nicht eine Teilnahme an den Versammlungen des Rats. An der Spitze jedes Amtes standen, je einer oder mehrere, Amtsmeister. Gemeinsam war den drei Ämtern das Amtshaus, das aber, später errichtet und bescheidener als das Gildehaus, Ende des 18. Jahrhunderts in Verfall geriet und verkauft wurde⁸.

Über die einzelnen Ämter sind die Nachrichten aus älterer Zeit spärlich. Zwei Schmiede (Thoniis deymy und Symons son des smydes) werden 1372 erwähnt⁹; ein Schmiedeamt ist aber erst seit Ende des 16. Jahrhunderts bezeugt¹⁰. Etwas mehr wissen wir von den Wollenwebern oder Wullnern, wie sie meist genannt werden; gelegentlich bezeichnen sie sich auch als Wandschneider oder Gewandmacher. Daß sich der Rat zu Unna um 1459 eine Abschrift der Satzungen der Dortmunder Wollenweber schicken ließ, die noch vorhanden ist¹¹, läßt vermuten, daß diese als Muster für Schaffung eines gleichen Amtes in Unna dienen sollten. Jedenfalls bestand eine Wollenwebergesellschaft 1468 schon¹²; eine Ordnung des Amtes, die mit dem Rat vereinbart war, hat sich aber erst von 1526 erhalten. Ende des 16. Jahrhunderts kamen die Wullenweber mit dem Krameramt in Streit, weil sie für sich das alleinige Recht nicht nur der Tuchherstellung, sondern auch des Verkaufs ausländischer Tuche in Anspruch nahmen. Das führte zu langwierigen Prozessen, die bis vor das Reichskammergericht gebracht wurden¹³ und

⁸ Vgl. o. S. 60*. — In einem Protokoll von 1812 über die Regelung der Vermögensverhältnisse des aufgehobenen Schmiedeamtes heißt es: das Amtshaus, welches auf dem sogen. Krummsfuß gestanden habe, wäre stark verfallen gewesen und habe nur aus einer unteren und oberen Stube bestanden; auf Antrag der Nachbarn seien die drei Ämter, denen das Haus gemeinsam gehört habe, wegen des drohenden Einsturzes vermehrt worden und hätten es darauf 1795 verkauft (Stadtarchiv V 3).

⁹ Urf. nr. 19.

¹⁰ Bemerkenswert ist, daß im Häuserverzeichnis von 1723 von den 12 genannten Schmieden 10 den Namen Friederichs tragen. Bei Aufhebung der Zünfte besaß die Schmiedezunft ein Privileg vom 21. XI. 1782, einen zinnernen Krug, das Zunftsiegel und einige Schriftstücke über Forderungen und Schulden.

¹¹ St. A. Münster, Depof. Unna; vgl. Lüdicke, „Die Statuten der Wollenweber zu Dortmund“ in Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XII S. 1. — Bei dem unten erwähnten Prozeß mit dem Krameramt wird 1612 festgestellt, daß die Wullner seit über 100 Jahren ihr besonderes Amt in Unna und dieses „auß Zulassung und Concession eines erbarn Rhats zu Unna sein besonder Recht und Gerechtigkeit, eigene Statuta, Ordnung und Gewohnheit iederzeit gehabt“.

¹² Am 30. VI. 1468 stiftete die Wollenwebergesellschaft eine jährliche Rente von 1 G Wachs aus Heinrich Bresendorps Haus für U. L. Fr. Gilde in der Wasserporten (St. A. Münster, Depof. Unna).

¹³ St. A. Münster, Weklar W 92/380. — Erwähnenswert ist vielleicht noch, daß 1612 von den Wullnern erklärt wird: die wegen des Verkaufs englischer Tuche verklagten Krämer hätten „mit einem geringen das Amt gewinnen und also englische Laken feil haben mogen“. Es scheint darnach die gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Ämtern als zulässig betrachtet zu werden.

erst durch die Einung von 1633 beigelegt wurden. Eine dem Wullneramt gehörige Walkmühle wird 1677 erwähnt.

Das *Krameramt* war angeblich erheblich jünger als das Wullneramt. Bei den eben erwähnten Streitigkeiten mit den Wullnern wird in den Prozeßschriften behauptet, daß es seine Amtsordnung erst vor wenigen Jahren, nach genauer Angabe 1582, erhalten habe; vorher sei es in Unna gemein gewesen. Dem widerspricht allerdings, daß die ersten Nachrichten im Krameramtbuch aus dem Jahre 1481 stammen, und die darin enthaltene Ordnung von 1537¹⁴. In dem mehrfach erwähnten Vertrag von 1633 wurde dem Krameramt der ausschließliche Verkauf von Höckerwaren, des Eisenkrams (soweit nicht die Unnaer Schmiede ihre von ihnen selbst hergestellten Waren verkaufen durften), der Seidenkrämwaren, der Kräuterei und des Branntweins zugesprochen.

3. Die städtische Verwaltung.

§ 20. Die allgemeine und Polizeiverwaltung.

Verwaltung und Polizei in der Stadt, abgesehen von den dem Stadtherrn vorbehaltenen höheren und landespolizeilichen Angelegenheiten, unterstanden dem Rat, der sie durch Beauftragte aus seiner Mitte (in der Hauptsache die Bürgermeister und Kamerarien, denen wohl überhaupt die eigentliche Exekutive oblag) und durch die städtischen Unterbeamten wahrnahm. Der Rat wachte eifersüchtig darüber, daß seitens der landesherrlichen Beamten, des Amtmanns und des Richters, keine Übergriffe in seine Zuständigkeiten geschahen, und ganz ohne Reibungen ist es dabei nie abgegangen. Eine genaue Umschreibung dieser Zuständigkeiten ist für die ältere Zeit aus Mangel an eingehenderen Nachrichten kaum möglich, doch erlauben die späteren Verhältnisse, wie sie sich in dem Reglement von 1687, dem Bericht der Justizkommission von 1714 und dem Justizvisitationsbericht von 1786 vor allem widerspiegeln, Rückschlüsse auf die frühere Zeit. Leider ist die Polizeiordnung der Stadt nicht erhalten, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts, gedruckt und auf eine Tafel geheftet, im Rathause aushing und alljährlich auf St. Matthias (d. h. am 24. Februar, dem Tage nach der Ratswahl) öffentlich vorgelesen wurde¹. Im einzelnen sei erwähnt: das Geleitsrecht in der Stadt sowie das Recht der Ausweisung, das der Stadt noch im 15. Jahrhundert vom Stadtherrn bestritten wurde, behauptete sie schließlich doch, wobei jedoch dem Landesherrn das Recht der Landesverweisung vorbehalten

¹⁴ Urf. nr. 77. — Ein Henricus Kopman wird schon 1290 erwähnt. Über das Krameramtbuch vgl. die näheren Angaben bei v. Gebhardt S. 87 f.; darnach bestand jedenfalls 1481 bereits die Gilde St. Maria Magdalena, St. Agatha und St. Dorothea als Vereinigung der Kaufleute. In dem Inventar über das Vermögen des aufgehobenen Krameramts wird neben dem Amtsbuch verschiedenes Zinngeschirr und ein altes schwarzes Leichentuch aufgeführt.

¹ Angabe der Prozeßschrift vom 17. I. 1607, Urf. nr. 92^b, in dem nicht abgedruckten § 5.